

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1977

Geschäftszahl

2692/76

Rechtssatz

Allein auf den Umstand, dass der Erwerber nicht dem Bauernstand angehört, kann die Verweigerung der Zustimmung nicht gestützt werden. Schon zufolge Art 6 StGG ist eine Rechtsanwendung verwehrt, durch die eine bevorrechtete Klasse der Landwirte geschaffen wird, welchen also - ohne Rücksicht darauf, ob es die Grundverkehrsinteressen erfordern - nur deswegen, weil sie bereits Landwirte sind, gegenüber Personen, auf die dieses Kriterium nicht zutrifft, das vorzugsweise (oder gar ausschließliche) Recht eingeräumt würde, landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben (Hinweis E VfGH 15.10.1966, VfSlg 5374 und VwGH E 23.3.1977, 1329/76).